

# Merkblatt für das Kita-Jahr 2016/2017

## Verfahren der Antragsstellung beim Bezirk Schwaben für Integrative Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Begriffserklärung	1
2. Antragsverfahren allgemein	2
3. Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Eltern	3
4. <b>Verfahren für die Träger der Kita-Einrichtung</b>	5
4 a) Bereits bestehende Leistungsvereinbarung in einem der Kita-Jahre seit 2012/2013: Verfahren	5
4 b) Erstmöglicher Abschluss einer Individuellen Leistungs- und Entgeltvereinbarung im Kita-Jahr 2016/2017	5
4 c) Zuständigkeit	6
5. Zusammensetzung des Bezirksentgelts	7
6. Auszahlung des Bezirksentgelts	7
7. Rückforderung	7
8. Hinweis zur Frühförderung	8

### Wichtiger Hinweis:

Alle Formulare stehen auf der Homepage des Bezirks Schwaben als **Download** zur Verfügung:

[www.bezirk-schwaben.de/SozialeHilfen/HilfenfuerbehinderteundseelischkrankeMenschen/VorschulischeHilfen.aspx](http://www.bezirk-schwaben.de/SozialeHilfen/HilfenfuerbehinderteundseelischkrankeMenschen/VorschulischeHilfen.aspx)

### 1. Begriffserklärung:

#### Einzelintegration:

In einer Kindertageseinrichtung werden 1-2 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut.

### **Integrative Einrichtung:**

In einer Kindertageseinrichtung werden mindestens 3 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut.

Generell ist jede Kostenübernahme gem. §§ 53, 54 SGB XII eine Einzelintegration für das jeweilige Kind. Die Entgelte für die individuellen Buchungsstunden sind sowohl bei der Einzelintegration als auch in den Integrativen Einrichtungen die gleichen.

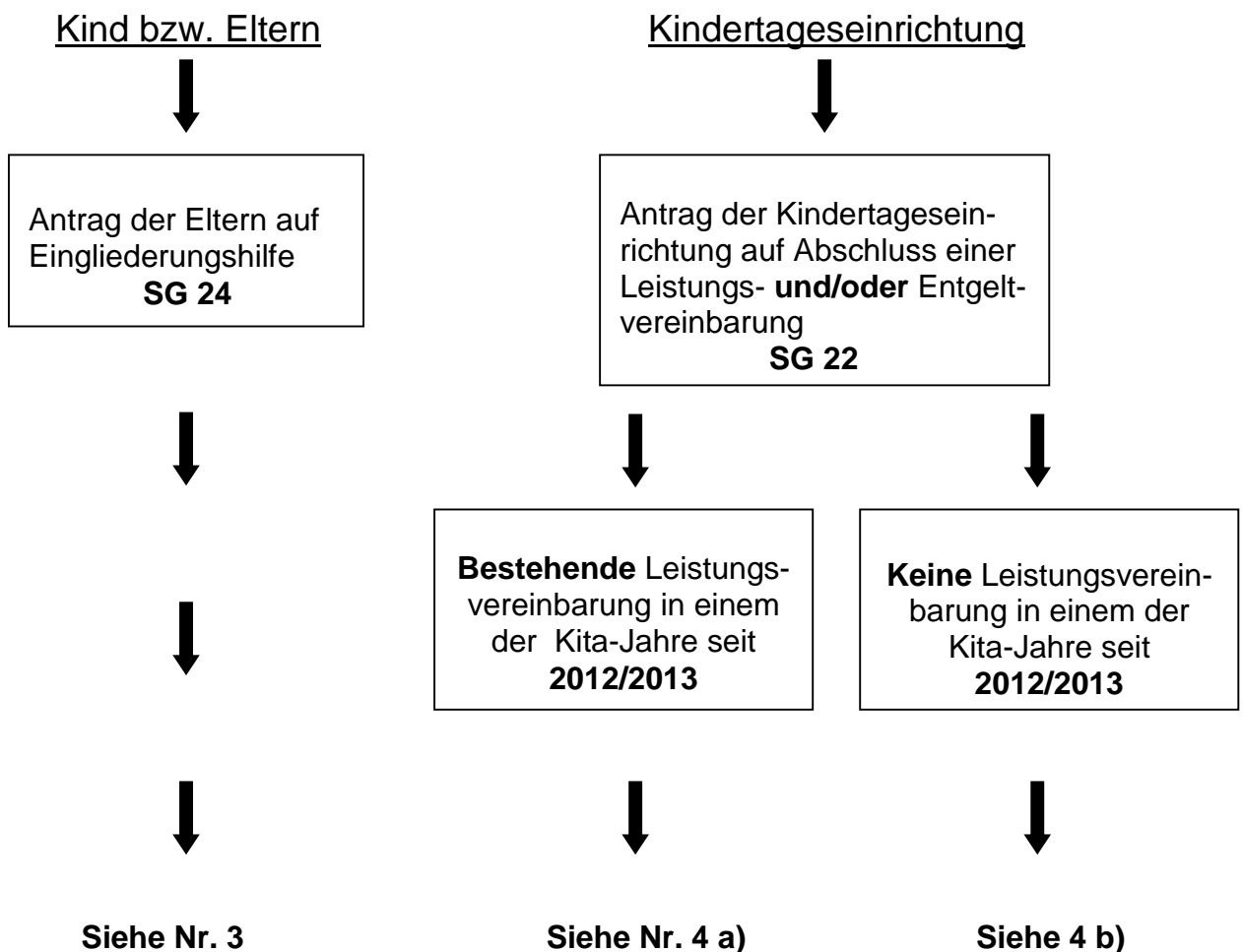
## **2. Antragsverfahren allgemein**

Das Antragsverfahren besteht aus 2 Teilen:

1. dem Eingliederungshilfeantrag der Eltern **und**
2. dem Antrag der Kita auf Abschluss einer Leistungs- bzw. Entgeltvereinbarung.

Die Anträge sind **zeitgleich** beim Bezirk Schwaben einzureichen.

Die Bearbeitung erfolgt getrennt voneinander, daher ergeben sich unterschiedliche Ansprechpartner und Bearbeitungszeiten.



### 3. Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Eltern

#### **Wichtig:**

Ausschlaggebend für den **Beginn der Sozialhilfe** ist das **Eingangsdatum des Antrages auf Eingliederungshilfe beim Bezirk Schwaben**, nicht das Datum der Unterschrift auf dem Antrag oder das Abschlussdatum der Entgeltvereinbarung.

#### **a) Neuanträge:**

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes. Sie finden ihn im Internet unter:

<http://internet.bv.bezirk-schwaben.de/SozialeHilfen/BeratungundKontakt/Ansprechpartnersuche.aspx>

#### **Notwendige Unterlagen:**

1. **Antrag der Eltern**
2. **Ärztliches Zeugnis**
3. **Kopie der Buchungszeitvereinbarung**

Ein Bericht der Kindertageseinrichtung ist im Regelfall nicht erforderlich.

#### **Voraussetzungen für eine Kostenübernahme bis zum Beginn der Schulpflicht:**

1. Das Kind ist behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
2. Das ärztl. Zeugnis beinhaltet keine zeitliche Befristung.

#### **b) Weitergewährungsantrag :**

Notwendig wenn:

- Maßnahme nach Ende eines Kostenübernahmezeitraumes weitergeführt werden soll **und**
- Kostenübernahme nicht bis zum Beginn der Schulpflicht erteilt wurde **oder**
- bei Schulkindern, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres erteilt wurde

#### **Notwendige Unterlagen:**

1. **Antrag der Eltern**
2. **Entwicklungsbericht der Einrichtung**
3. **Kopie der aktuellen Buchungszeitvereinbarung**

## **Ausnahme:**

Wird ein Kind zu Beginn der Schulpflicht nicht eingeschult, ist dem Kostenträger eine Kopie des Schulrückstellungsbescheides zu schicken und formlos mitzuteilen, ob die Einzelintegration im Rahmen der Eingliederungshilfe um den Rückstellungszeitraum verlängert werden soll.

## **c) Förderplan:**

Spätestens **drei Monate** nach Maßnahmebeginn soll ein Förderplan durch die Einrichtung beim Kostenträger vorgelegt werden. Verantwortlich für die Erstellung des Förderplanes ist die Einrichtung.

## **d) Abschlussbericht:**

Wenn ein Kind mit Schulbeginn in eine HPT aufgenommen werden soll oder sich eine andere Eingliederungshilfemaßnahme anschließt, wird vom Kostenträger ein Abschlussbericht angefordert.

## **e) Fachdienst** (siehe auch **Merkblatt „Regelungen Fachdienst“** im Downloadbereich)

- Je Kind mit Behinderung bzw. je Kind, das von Behinderung bedroht ist, wird ein Fachdienst in einem Umfang von 10 Stunden à 60 Minuten pro Kita-Jahr für Teamberatung etc. ( Details siehe Merkblatt Fachdienststunden) finanziert
- 25 zusätzliche Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes können genehmigt werden, wenn
  - ein formloser Antrag der Eltern vorliegt **und**
  - der individuelle Bedarf eines Kindes im Einzelfall dies erfordert **und**
  - eine schlüssige Begründung der Einrichtung vorliegt, warum weitere 25 Fachdienststunden im jeweiligen Einzelfall notwendig sind **und**
  - das Kind neben der Einzelintegration in einer Krippe (Kinder unter 3 Jahren) bzw. einem Kindergarten keine Interdisziplinäre Frühförderung oder isolierte heilpädagogische Leistungen erhält
- Hortkinder erhalten immer 10 Fachdienststunden Teamberatung + 25 Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes.

**Für Kinder, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind und bereits eine Schule besuchen, ist keine Kostenübernahme möglich.**

In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (Jugendhilfe) gewährt werden. Der Antrag ist beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

#### 4. Verfahren für die Träger der Kita-Einrichtung

Der in § 17 AVBayKiBiG festgelegte **Mindestanstellungsschlüssel von 11,0** ist unter Einbeziehung des Bezirksentgeltes (**Faktor 4,5 + 1,0 = 5,5**) einzuhalten.

Ausnahmegenehmigungen des StMAS im Zusammenhang mit der Überschreitung des Anstellungsschlüssels von 11,0 werden bei der Prüfung des Bezirks, ob der Anstellungsschlüssel einschließlich des Bezirksfaktors eingehalten wird, nicht berücksichtigt.

Empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1:10.

##### 4 a) Antrag auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung (EV) für das Kita-Jahr 2016/2017

Sie haben in einem der Kita-Jahre seit 2012/2013 eine Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Schwaben abgeschlossen.

##### Notwendige Unterlagen:

- Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2016 /2017 (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis (sofern sich hier etwas geändert hat)

##### Wichtig:

Die aktuelle Entgeltvereinbarung wird Ihnen zugesandt, sobald Sie uns einen Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2016/2017 eingereicht haben.

Das Entgelt kann erst ausbezahlt werden, wenn uns eine entsprechende Rechnung gestellt wurde.

##### 4 b) Erstmalsiger Antrag auf Abschluss einer Individuellen Leistungs- (ILV) und Entgeltvereinbarung (EV) (§ 75 SGB XII) für das Kita-Jahr 2016/2017

(bei katholischen Kitas bitte über den Diözesancaritasverband)

Nur notwendig wenn Sie **keine ILV in einem der Kita-Jahre seit dem Kita-Jahr 2012/2013** abgeschlossen haben.

##### Notwendige Unterlagen:

- Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2016/2017 (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Individuelle Leistungsvereinbarung, **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** in zweifacher Ausfertigung
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis

## Wichtig:

1. **Von der Entgeltvereinbarung** (diese wird nach Prüfung der Unterlagen bzw. nach Eingang der Individuellen Leistungsvereinbarung vom Bezirk übersandt) ist **1 unterzeichnetes Exemplar an den Bezirk Schwaben - SG 22 zurück zu senden.**
  
2. **Das Entgelt kann nur ausbezahlt werden, wenn**
  - a. Eine **gültige Leistungsvereinbarung** (ggf. aus dem Kita-Jahr 2012/2013 oder einem der folgenden Kita-Jahre) und
  - b. eine **aktuelle Entgeltvereinbarung** (für das Kita-Jahr 2016/2017) vorliegt und
  - c. die **Verpflichtungen aus der Leistungsvereinbarung eingehalten** werden und
  - d. die **Leistungen erbracht** und
  - e. dem Bezirk Schwaben **in Rechnung gestellt** worden sind.
  
3. **Der in § 17 AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel von 11,0 ist unter Einbeziehung des Bezirksentgeltes** (Faktor 4,5 + 1,0 = 5,5) **einzuhalten.**  
(Überprüfung erfolgt anhand des KiBiG.web)

### **4 c) Zuständig für den Abschluss der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind:**

#### **für die Region:**

- Stadt Augsburg
- Lkr. Augsburg
- Lkr. Aichach-Friedberg
- Lkr. Neu-Ulm
- Lkr. Oberallgäu
- Lkr. Ostallgäu
- Lkr. Unterallgäu
- Stadt Kempten
- Stadt Memmingen
- Lkr. Lindau

#### **Bezirk Schwaben Sozialverwaltung**

**z. Hd. Frau Holzinger (Mittwoch bis Freitag)**

Hafnerberg 10

86152 Augsburg

Tel.: 0821-3101-4348

Fax: 0821-3101-14348

E-Mail: stefanie.holzinger@bezirk-schwaben.de

bzw.

#### **für die Region:**

- Lkr. Donau-Ries
- Lkr. Dillingen
- Lkr. Günzburg
- Stadt Kaufbeuren

#### **Bezirk Schwaben Sozialverwaltung**

**z. Hd. Frau Engelhart**

Hafnerberg 10

86152 Augsburg

Tel.: 0821-3101-352

Fax: 0821-3101-278

E-Mail: elisabeth.engelhart@bezirk-schwaben.de

## 5. Der Bezirk Schwaben finanziert:

- den „+1-Faktor“ des Bezirks, der sich am jeweils zum 1.9. des laufenden Jahres geltenden Basiswert des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) orientiert, hochgerechnet von 80% auf 100 %.
- 100 € für Therapiematerialien  
(müssen für das jeweilige I-Kind im laufenden Kita-Jahr ausgegeben werden)
- das Entgelt für Fachdienststunden (im jeweils genehmigten und erbrachten Umfang)

### Wichtig:

Die Rechnungsformulare für den „+1 - Bezirksfaktor“ einschließlich Therapiematerial und für die Fachdienststunden für das Kita-Jahr 2016/2017 und eine ausführliche Erläuterung zur Berechnung des Bezirksentgelts stehen als Download zur Verfügung.

## 6. Auszahlung des Bezirksentgelt

- Das Entgelt für den **Bezirksfaktor** (einschließlich der 100 € Therapiematerial) kann vierteljährlich während des Kita-Jahres in Rechnung gestellt und ausbezahlt werden.
- Die erbrachten **Fachdienststunden** sind für jedes Kind am **Ende des Kindergartenjahres bis 31.10.2017** dem Bezirk Schwaben, **SG 24** mit dem Formular Rechnung/ **Dokumentationsbogen Fachdienst (für 10 bzw. 25 Fachdienststunden)** in Rechnung zu stellen.

## 7. Rückforderung

Mit einer **Rückforderung** seitens des Bezirks Schwaben ist nur dann zu rechnen, wenn der Anstellungsschlüssel von 11,0 bei Einbeziehung des Bezirksfaktors ( $4,5 + 1$ ) nicht eingehalten wird. Es wird deshalb angeraten, die Einhaltung des Anstellungsschlüssels im Auge zu behalten und ggf. für den Zeitraum, in dem der Anstellungsschlüssel nicht eingehalten wurde, keine Rechnung zu stellen.

Ausnahmegenehmigungen des StMAS im Zusammenhang mit der Überschreitung des Anstellungsschlüssels von 11,0 haben keinen Einfluss auf die Prüfung des Bezirks, ob der Anstellungsschlüssel einschließlich des Bezirksfaktors eingehalten ist.

Belege für die 100 € Therapiematerial sind **nicht einzureichen**, sind aber für etwaige Prüfungen durch den Bezirk Schwaben 5 Jahre aufzubewahren.

## 8. Hinweis zum Wunsch und Wahlrecht der Eltern im Zusammenhang mit Frühförderung

Das I-Kind bzw. seine Eltern haben ein **Wunsch- und Wahlrecht**, zu welcher Frühförderstelle / Therapeutin sie gehen. Dieses Wunsch und Wahlrecht ist von den Kindertagesstätten zu respektieren, auch wenn dies vereinzelt organisatorisch schwierig zu handhaben ist. Schon aus pädagogischen Gründen sollten die Kitas nicht darauf drängen, dass die Frühförderstelle/Therapeutin gewechselt wird, insbesondere, wenn sich das Kind schon in Behandlung befindet. Wenn von neuem ein für den Therapieerfolg notwendiges Vertrauensverhältnis aufgebaut werden muss, wird wertvolle Zeit vergeudet, was sich letztendlich auch in der Kita negativ bemerkbar macht.